

STATUTEN

***DER BRÄUSI-VÖGEL-GUGGE
SPREITENBACH***



Legende:

- Erstellt am 13. April 2006

Änderungen / Ergänzungen

20. Mai 2011: Art. 8 A) Generversammlung

- Wahl OK Fasnachtsanläss Spreitenbach
-

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Bräusi-Vögel-Gugge" besteht, mit Sitz in Spreitenbach, ein Verein von Fasnachtsfreunden, im Sinne von Art. 60ff, ZGB. Die Gugge ist bestrebt, das fasnächtliche und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Spreitenbach und Umgebung zu hegen und zu pflegen. Konfessionell und politisch ist die Gugge neutral und stellt sich zur Mitwirkung an öffentlichen Anlässen nach Möglichkeit zur Verfügung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Gugge besteht aus Aktiv-Bräusi-Vögel, Bräusi-Vögel, Ehren-Bräusi-Vögel und Bräusi-Vögel-Stiften.

Art. 3

A) Aktiv – Bräusi - Vogel (ABV):

Wer als ABV der Gugge beitreten will, muss das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die Punkte unter Art. 3 D erfüllt haben.

Über die Aufnahme entscheidet die Gugge in einer offenen Abstimmung an der GV auf Antrag der Vorsteherschaft.

B) Bräusi - Vogel (BV):

ABV die freiwillig von der aktiven Mitwirkung zurücktreten, werden automatisch zum BV.

Wer dies nicht wünscht, hat dies dem Vorstand im Austrittsschreiben mitzuteilen.

Jede aussenstehende Person die sich durch Verdienste gegenüber der Bräusi-Vögel-Gugge ausgezeichnet hat, kann durch die Mitglieder an der GV zum Bräusi-Vogel ernannt werden.

C) Ehren – Bräusi - Vogel (EBV):

Wer sich um die Gugge in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Mitglieder von der GV zum Ehren-Bräusi-Vogel ernannt werden.

D) Bräusi – Vogel – Stift (BVS):

Der Stift muss mindestens 1 Saison aktiv am Vereinsleben mitwirken. Die Saison beginnt bei der Sujetsitzung und beinhaltet folgende obligatorische Anlässe: Spaghettata, Proben, Basteln oder Nähen, Fasnacht und endet an der GV. Ihm wird während der Ausbildung ein gestandener ABV als Gotte / Götti zur Seite stehen, der Sie/Ihn in die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft einweist.

Art. 4

A) Austritte:

Der freiwillige Austritt eines ABV erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung vor der GV an den Tätschmeischer. Er wird automatisch Mitglied nach Art. 3 B. Wechselt ein ABV, EBV oder BV zu einer anderen Gugge, verliert er alle Rechte gegenüber dem Verein.

B) Vorzeitige Austritte:

Bei vorzeitigem Austritt, das heisst zwischen der Sujetsitzung und der Fasnacht, werden dem austretenden ABV die anfallenden Kosten für Grind und Gwändli verrechnet.

C) Ausschluss

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied an der GV ausgeschlossen werden. Es verliert alle Rechte gegenüber dem Verein.

D) Pause

Das freiwillige Pausieren eines ABV erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung vor der GV an den Tätschmeischer.

Die Dauer der Pause beschränkt sich auf ein Jahr und dauert von GV zu GV. Im Schreiben ist der Gugge mitzuteilen, ob sich die Pause auf die Fasnacht und Proben oder auf das ganze Guggenjahr beschränkt. Die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, bleibt bestehen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

A) Der ABV verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen getreu nachzuleben und mit besten Kräften zur Förderung der Gugge beizutragen.

Für den guten Zustand aller ihm anvertrauten Gegenstände, wie Instrumente und Kostüme, Grinde und Werkzeug ist er persönlich verantwortlich und haftbar.

B) Jeder ABV verpflichtet sich, nach Möglichkeit, alle Proben und Anlässe sowie die übrigen Festlichkeiten der Gugge pünktlich zu besuchen. Er hat sich den Anordnungen des Tätschmeischters und des Guggen-Majors zu fügen.

C) Wer an einer Probe oder einem Anlass nicht teilnehmen kann, ist verpflichtet, sich zu entschuldigen.

D) Die Mitglieder sollen die Interessen der Gugge in jeder Beziehung wahren. Wer durch unanständiges Betragen das Ansehen der Gugge schädigt oder mit Absicht gegen deren Interessen verstösst, wird von der Vorsteherschaft gerügt und kann im Wiederholungsfalle durch die Gugge ausgeschlossen werden.

E) Ausgetretene oder ausgeschlossene ABV verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. (Art. 4 C der Statuten)

Art. 6

A) Bei Verehelichung eines ABV wird ihm ein Ständchen gespielt und ein Geschenk überreicht.

B) Bei besonderen, persönlichen Anlässen, bei denen die Gugge eingeladen ist, wird dem ABV ein Ständchen gespielt.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 7

Organe der BVG Spreitenbach:

1. GV
2. ABVV
3. Vorsteherschaft
4. Buchprüfer
5. Sujetsitzung

Art. 8

A) Generalversammlung (GV):

Die GV wird jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres abgehalten, und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigen des Protokolls
3. Jahresbericht des Tätschmeischters/i
4. Rechnungsbericht des Säckelmeischter/i
5. Jahresbeitrag und Gagen
6. Wahl von Tagestätschmeischter/i, Vorsteherschaft und Gugge-Major/i
7. Wahl der Buchprüfer
8. Wahl des OK Spaghettata
- b) Wahl OK Fasnachtsanlässe Spreitenbach
9. Allfällige Anträge und Verschiedenes

An der GV entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der anwesenden ABV. Stimmberechtigt an der GV sind **ABV** und **EBV**. **BV** und **BVS** sind **nicht** stimmberechtigt. Die Einladung der GV, Erfolgsrechnung und Budget ist jedem Mitglied 21 Tage vor der GV schriftlich bekannt zu geben.

B) Ausserordentliche GV

Eine solche kann nach Bedürfnis, oder wenn sie von 1/5 der Mitglieder gewünscht wird, stattfinden. An der ausserordentlichen GV entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 9

A) Aktiv-Bräusi-Vögel-Versammlung (ABVV)

Eine solche kann nach Bedürfnis, oder wenn sie von 1/5 der ABV gewünscht wird, stattfinden. An der ABVV entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der anwesenden ABV.

B) Sujetsitzung

Eine solche kann nach Bedürfnis, oder wenn sie von 1/5 der ABV gewünscht wird, stattfinden. An der Sujetsitzung entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden ABV. Ziel dieser Sitzung ist es das Sujet zu bestimmen (Dieser Satz wird noch ausgedeutet).

Art. 10

Wahl der Vorsteherschaft

A) Die Vorsteherschaft wird an der GV gewählt und besteht aus sieben ABV und zwar aus:

- Tätschmeischer/i
- Gugge-Major/in od. Musikkomi.-mitglied
- Schriiber/i
- Säckelmeischer/i
- Scheimacher/i
- Huddleschniider /i
- Biisitzendes Vorstandsmitglied (BiVoMi)

B) Die Vorsteherschaft ist stets wieder wählbar. Allfällige, im Laufe des Jahres austretende Vorsteherschafts-Gugger, müssen sofort provisorisch an einer ABVV ersetzt und an der nächsten GV bestätigt werden.

Art. 11

Tätschmeischer/i:

Er vertritt die Gugge nach aussen, überwacht den Guggebetrieb und delegiert ABV für besondere Aufgaben. Er leitet die Vorsteherschaftssitzungen und Gugge-Versammlungen und erledigt die in seinen unterstehenden Kompetenzen fallenden Geschäfte. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Kassawesen zu nehmen und Zwischenrevisionen anzuordnen. Der Tätschmeischer führt rechtsverbindliche Unterschriften für die Gugge.

Art. 12

Gugge Major/i:

Der Gugge Major/in ist der Vorsteher der Muko und der musikalische Leiter bei Auftritten.

Art. 13

Schriiber/i:

Der Schriiber besorgt die Guggekorrespondenz. Von jeder Versammlung ist ein korrektes Protokoll zu erstellen.

Das Protokoll der letzten GV wird spätestens mit der Einladung zur Sujetsitzung zugestellt. Ausserdem führt er ein genaues Mitgliederverzeichnis und besorgt die Einladungen. Der Schriiber führt rechtsverbindliche Unterschriften für die Gugge.

Art. 14

Der Säckelmeischer/i:

Er verwaltet die Guggenkasse. Er besorgt das Rechnungswesen und hat ein jederzeit abschlussbereites Kassabuch zu führen. Überschüssige Gelder sind sofort zinstragend anzulegen. Entsteht durch Grobfahrlässigkeit (z.B. Unterschlagung) ein allfälliges Manko, ist er persönlich haftbar. Die Kassabücher sind jeweils auf Ende des Vereinsjahres (1. April - 31. März) abzuschließen. Die Jahresrechnung ist mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Buchprüfern vorzulegen.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Säckelmeischer zusammen mit dem Tätschmeischer rechtsverbindlich für den Verein. Der Säckelmeischer führt rechtsverbindliche Unterschriften für die Gugge.

Art. 15

Schteimacher/i und Huddleschniider/i:

Sie sind verantwortlich, die gewählten Sujets in fasnächtliche Gwändli und Grinden umzuwandeln. Sie werden von ihren jeweiligen Kommissionen tatkräftig unterstützt und sind für die Herstellung der Gwändli und Grinde verantwortlich.

Art. 16

Biisitzendes Vorstandsmitglied (BiVoMi)

Der BiVoMi ist ein vollständiges Vorstandsmitglied, kann vom Vorstand individuell eingesetzt werden und übernimmt die Funktion des Vizetätschmeichters.

Art. 17

Requisiteur/i:

Das Amt als Requisiteur kann auch durch einen BV bekleidet werden. Der Requisiteur ist an allen Sitzungen stimmberechtigt. Er hat die Aufsicht über das gesamte Inventar und führt über Instrumente, Kostüme, Masken, Kücheneinrichtungen usw., ein Verzeichnis. Er ist für den guten Zustand des Lokals zuständig.

Art. 18

Buchprüfer/i:

Zur Kontrolle der Kassa- und Rechnungsführung wählt die Gugge an der Generalversammlung zwei Buchprüfer für das laufende Jahr. Dieselben haben die Rechnungen, Bücher und Belege zu prüfen und der GV darüber Bericht und Antrag zu stellen. In der Regel soll ein Buchprüfer auch für ein zweites Jahr wiedergewählt werden, während das zweite Mitglied nach dem ersten Amtsjahr auszuscheiden hat.

Art. 19

Kompetenzen:

Die Vorsteherschaft hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'500.--, zu bestimmen. Sie ist gegenüber der Gugge für diese Ausgaben verantwortlich und legt darüber Rechenschaft ab. Grössere Ausgaben müssen an der GV bewilligt werden.

Art. 20

A) Proben:

Das ganze Jahr durch finden die Proben nach Ermessen der Musikkommission statt, unter der Leitung des Gugge-Majors oder dessen Beauftragten. Proben sind für ABV + BVS obligatorisch.

B) Basteln:

Anfang Oktober bis Fasnachtsbeginn finden die Bastelstunden nach Ermessen der Steinhauerkommission statt, unter der Leitung des Steinhauers oder dessen Beauftragten. Bastelstunden sind für ABV + BVS obligatorisch.

C) Nähen:

Anfang Oktober bis Fasnachtsbeginn finden die Nähstunden nach Ermessen der Huddlekommission statt, unter der Leitung der Huddleschniideri oder deren Beauftragten. Nähstunden sind für ABV + BVS obligatorisch.

Art. 21

Auftritte und Anlässe:

A) Hochzeiten und Guggenneujahr:

Bei Hochzeiten und dem Guggenneujahr wird die Jahresrinde getragen.

Das Guggenneujahr soll als Dank für die geleistete Arbeit dienen.

Die Teilnahme für ABV, EBV und Stifte ist gratis, Partner bezahlen.

BV erhalten eine Einladung und sofern sie an der Spaghettata und am Fasnachtsball gearbeitet haben, ist die Teilnahme ebenfalls gratis. Ansonsten bezahlen sie die pro Person anfallenden Kosten. BV's welche nicht gearbeitet haben, erhalten bis 2 Jahre nach ihrem Austritt eine Einladung.

Die Teilnahme ist freiwillig.

Das Aussehen der Jahresrinde beschreibt sich wie folgt: Frauen tragen einen Rock mit Hut im Stil um die Jahrhundertwende und die Herren tragen einen Frack mit Zylinder oder einen Gehrock mit Melone.

B) Bezahlte Anlässe:

Bei bezahlten Anlässen bestimmt der Auftraggeber das Tenue. Grundsätzlich wird aber im Gwändli und geschminkt gespielt.

V. FINANZEN

Art. 22

Vermögen:

Das Vermögen der Bräusi-Vögel-Gugge ist in zwei Hauptbestandteile gegliedert:

- A) Finanzen
- B) Inventar

Art. 23

A) Jahresbeitrag:

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus freiwilligem Eintrittsobolus sowie aus dem Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der GV festgelegt. Der Beitrag soll bis Ende Juni überwiesen werden.

B) Gagen:

Die Gagen für Auftritte oder Anlässe unter dem Jahr sind an der GV festzulegen, und im Protokoll festzuhalten.

C) Einnahmen und Ausgaben:

Auslagen für das normale Vereinsführen werden aus der Hauptkasse bestritten. Für Reisekosten zum Besuch von fasnächtlichen Anlässen können angemessene Beträge abgezweigt werden. Alle eingehenden Gelder sind zinstragend anzulegen.

D) Finanzielle Haftung der Mitglieder:

Alle anvertrauten Gegenstände, welche ohne eigenes Verschulden des Mitgliedes Schaden genommen haben, werden auf Kosten der Gugge repariert. Für Diebstahl aller anvertrauten persönlichen Gegenstände, haftet das Mitglied. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die GV festgesetzt.

E) Inventar:

Das Inventar besteht aus Musikinstrumenten, Küchengeräten, Kücheneinrichtungen, Masken, Kostüme, Werkzeuge, usw.

Das Inventar wird in der Jahresrechnung nicht bewertet und wird innerhalb des Vereinsjahres abgeschrieben.

VI. ÜBERGANGS -UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

- A)** Solange sich 13 ABV zur Weiterführung verpflichten, darf der Verein nicht aufgelöst werden.
- B)** Bei einer eventuellen Auflösung soll die im Amt befindliche Vorsteherschaft die Treuhänderschaft übernehmen, ein Inventar erstellen und die Vermögenswerte bis zu einer Neugründung verwalten.
- C)** Wird innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Guggen, kein Verein im Sinne der Guggen-Statuten gegründet, fällt das zu veräußernde Inventar und Vermögen einer karitativen Vereinigung der Gemeinde Spreitenbach zu.

Art. 25

Die Vorsteherschaft ist befugt, in allen Fällen in denen die Statuten keine Bestimmungen enthalten, nach Gutdünken zu handeln. (In wichtigen Fällen ist die Zustimmung an der GV nachträglich einzuholen).

Im Auftrag der Guggemusik am 13. April 2006 erstellt



Andreas Fischer



Philipp Killer



Patrik Schmid